

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 14

Kiel, den 14. Oktober

1937

Inhalt: 110. Spenden für das Winterhilfswerk (S. 113). - 111. Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer landeskirchlicher Verordnungen. Vom 1. Oktober 1937 (S. 115). - 112. Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten (S. 115). - 113. Jugendlager und Freizeiten (S. 116). 114. Lehr-, Studenten- und Prüfungsämter (S. 116). - 115. Betr. Flaggen von Privatpersonen (S. 117). - 116. Anordnung des Landeskirchenamts über die Zuständigkeit und Tätigkeit der Propsteikirchenbuchämter vom 12. Oktober 1937 (S. 118). - 117. Kirchenkollekte für den Gustav Adolf-Verein (S. 120). - 118. Kirchenkollekte zum Besten des Erholungsheims „Bredeneek“ bei Preetz i. Holst. und des landeskirchlichen Freizeitheims in Neufkirchen (Nordangeln) (S. 121). - 119. Kirchenkollekte für die Evangelische Landeskirche in Rumänien (Siebenbürgen) (S. 122). - 120. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Arbeit zum Schutz sittlich Gefährdeter (S. 122). - 121. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende (S. 123). - 122. Kunst und Kirche (S. 124). - 123. Empfehlenswerte Schriften (S. 124). - Personalien. - Erledigte Pfarerstellen. 124. Kirchliche Statistik der Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1936 (S. 126).

Nr. 110. Spenden für das Winterhilfswerk.

Munderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 5. 9. 37 — V W 1054/2. 8. 37.

(1) Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, in dem Einsatzbereitschaft und Opferfreudigkeit eines Volkes im Kampf gegen Hunger und Kälte des Winters ihren lebendigsten Ausdruck gefunden haben, wird nach dem Befehl des Führers als ständiges Werk der Tat gewordenen Volksgemeinschaft fortgeführt (§ 1 der Verfassung des W.H.W. vom 24. März 1937, RGBl. I S. 423). Die Mittel für das W.H.W. 1937/38 werden im wesentlichen in der gleichen Weise wie im Vorjahr aufgebracht. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

1. Anspruch auf Aushändigung der Monats-Türplakette des W.H.W. 1937/38 haben
 - a) Lohn- und Gehaltsempfänger, die während der sechsmonatigen Dauer des W.H.W. 1937/38 (1. Oktober 1937 bis 31. März 1938) als Beitrag zum W.H.W. 10 v.H. ihrer Lohnsteuer, jedoch mindestens 0,25 RM leisteten;

- b) Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden, gegen einen Beitrag von monatlich 0,25 RM;
 - c) Festbesoldete, die neben der Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 vH. der Lohnsteuer monatlich 1 vH. ihres für das Jahr 1936 veranlagten Einkommensteuerbetrages an das WSW. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. (Dieses 1 vH. wird lediglich von der Einkommensteuerrestschuld errechnet, die durch Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung getilgt worden ist.)
2. Die Monats-Türplakette des WSW. ist ein Zeichen dafür, daß der Inhaber dieser Plakette für den betreffenden Monat ein seiner wirtschaftlichen Lage entsprechendes Opfer für das WSW. gebracht hat. Wer die Plakette besitzt, darf bei Hausammlungen und sonstigen Sammlungen im Rahmen des WSW. (abgesehen von der Eintopfspende, der Pfundspende und den Reichsstraßensammlungen) nicht in Anspruch genommen werden.
 3. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich am WSW. beteiligen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Rassen (Zahlstellen) an, die Spende zum WSW., abgerundet auf $\frac{1}{10}$ RM, einzubehalten und dem WSW. (Gaubeauftragten) zuzuführen. Soweit die Besoldungen durch zentrale Besoldungskassen gezahlt werden, sind die Spenden an denjenigen Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Besoldungskasse ihren Sitz hat. Ein Muster für die Anweisung ist nachstehend abgedruckt.
 4. Die Anforderung der Plakette geschieht in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Der Anforderung ist eine Bescheinigung beizufügen, aus der die Zahl der zum Empfang berechtigten Spender und die Summe der für den betreffenden Monat auf gekommenen Spende zu ersehen ist. Die Aufstellung einer Liste mit Angabe der Namen der einzelnen Spender und der gezeichneten Beträge ist nicht erforderlich.
 5. Die Einsichtnahme in die WSW.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.
 6. Die Beiträge für die NSV. werden während der Dauer des WSW. nicht ermäßigt.
 7. Ruhegeld- und Rentenempfänger können aus technischen Gründen an das Abzugsverfahren nicht angeschlossen werden. Für sie gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Einhebung der Beträge und die Aushändigung der Plaketten durch die örtlichen Dienststellen des WSW. erfolgt.

(2) Ich bitte, den vorstehenden Runderlaß allen Beamten, Angestellten und Arbeitern Ihres Geschäftsbereichs beschleunigt bekanntzugeben.

Muster.

Spende für das Winterhilfswerk 1937/38.

Ich ermächtige hierdurch die

(Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle)

für die Monate Oktober 1937 bis März 1938 10 vH. der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer (auf volle 0,10 RM nach oben abgerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von RM¹⁾ von meinen Bezügen einzubehalten und dem

¹⁾ Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die für 1936 zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 10 vH. der Lohnsteuer übersteigt.

Winterhilfswerk zu überweisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.
Zugleich bitte ich, die Plakette des W.H.W. 1937/38 für mich zu beschaffen ²⁾.
Berlin, den September 1937.

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

²⁾ Der letzte Absatz ist zu streichen, wenn für das Winterhilfswerk ein Betrag gezeichnet wird, der die Richtsätze für den Erwerb der Plakette nicht erreicht.

Kiel, den 3. Oktober 1937.

Vorstehender Runderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern wird hiermit zur Kenntnis und Beachtung gegeben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2586 (Dez. I).

Dr. Rinder.

Nr. 111. Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer landeskirchlicher Verordnungen. Vom 1. Oktober 1937.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung wird verordnet:

Folgende Verordnungen des Landeskirchenausschusses

1. Verordnung über die Besetzung der Pfarrstellen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 20. Mai 1936 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 43 —
2. Verordnung über die kirchlichen Gemeindeförperschaften vom 20. Mai 1936 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 44 —
3. Verordnung über die Ergänzung der Synodalausschüsse vom 20. Mai 1936 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 45 —

bleiben über den 30. September 1937 hinaus bis auf weiteres in Kraft.

Nr. A. 2696 (Dez. I).

Dr. Rinder.

Nr. 112. Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 17 569/37.

Berlin W. 8, den 9. Oktober 1937.
Leipziger Str. 3.

Betrifft: Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse in
Schleswig-Holstein. — Zugleich dortiges Schreiben
vom 30. August 1937 wegen Erlaß von Verordnungen.

Durch Erlaß vom 2. März 1937 — I 11767 — habe ich Ihnen die Leitung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins übertragen. Ich stelle fest, daß Ihnen zufolge der rückwirkenden Kraft der Verordnung vom 20. März 1937 auch die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Landeskirchenausschusses zusteht und daß dieser Auftrag auf Grund § 2, Abs. 1 der genannten Verordnung über den 30. September 1937 hinaus Geltung hat.

Auch der Erlaß von Verordnungen zur Regelung der Übergangsverhältnisse ist im Rahmen dieses Auftrages zulässig.

In Vertretung:

Dr. Muhs.

An den Herrn Präsidenten des Landeskirchenamts in Kiel.

Kiel, den 14. Oktober 1937.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Nr. K. R. 375.

Dr. Rinder.

Nr. 113. Jugendlager und Freizeiten. (Runderlaß des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei.)

Konfessionelle Jugendlager und Freizeiten.

RdErl. d. Rf. // uChdDPol. im RMdJ. v. 4. 8. 1937 — S-PP (II B 5307/37).

In Ergänzung der Vf. der Reichsjugendführung der NSDAP. v. 18. 6. 1937 (WDVl. V/14) ordne ich im Einvernehmen mit dem RuPr. Mfdkirchl. A. und dem JföDiA. an:

1. Konfessionelle Jugendlager und Freizeiten dürfen nur von den Landeskirchen im Benehmen mit dem zuständigen Landesjugendpfarrer veranstaltet werden.
2. Im Hinblick auf den seelsorgerischen Charakter dieser Lager müssen sich derartige Veranstaltungen in rein religiösem Rahmen halten, insbesondere den allgemeinen Bestimmungen über die Betätigung konfessioneller Jugendverbände — in Preußen gem. der V.D. v. 23. 7. 1935 (GS. S. 105), in den übrigen Ländern gem. den entsprechenden V.Dn. — genügen.
3. Die Veranstaltungen sind spätestens vier Wochen vor Beginn bei der für den Wohnsitz des Veranstalters zuständigen Staatspol.-Stelle anzumelden. Bei der Anmeldung sind Lagerleiter, Ort und Zeit der Veranstaltung anzugeben und eine Teilnehmerliste, aus der die etwaige Zugehörigkeit zur HJ. hervorgeht, sowie der genaue Tagesplan beizufügen.

An das Geh. Staatspol.-Amt in Berlin.

Nachrichtlich an den Preuß. Ministerpräf. als Chef der Preuß. Geh. Staatspol., die Landesregierungen (außer Preußen), den Reichs- und Preuß. Minister für die kirchl. Angelegenheiten, die Reichsjugendführung, die Preuß. Ober- und Reg.-Präf. — RMBl. S. 1433.

Nr. A. 2501 (Dez. I)

Nr. 114. Lehr-, Studenten- und Prüfungsämter. (Runderlaß des Reichsführers der SS und Chefs der Deutschen Polizei.)

Verbot der Lehr-, Studenten- und Prüfungsämter der Bekennenden Kirche.

RdErl. d. Rf. // uChdDPol. im RMdJ. v. 29. 8. 1937. S-PP (II B 4431/37).

(1) Die von den Organen der sogenannten Bekennenden Kirche seit langem gezeigte Haltung, unter Mißachtung der vom Staat geschaffenen Einrichtungen den theologischen Nachwuchs durch eigene Organisationen auszubilden und zu prüfen, enthält eine bewußte Zuwiderhandlung gegen die 5. V.D. zur Durchführung des Gef. zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche v. 2. 12. 1935 (Gesetzbl. d. Dt. Evang. Kirche S. 130) und ist geeignet, das Ansehen und Wohl des Staates zu gefährden.

(2) Im Einvernehmen mit dem RuPrMfWGuB. und dem RuPrMfdkirchl. A. ordne ich daher an:

(3) Auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) werden die von den Organen der sogenannten Bekennenden Kirche errichteten Ersatzhochschulen, Arbeitsgemeinschaften und die Lehr-, Studenten- und Prüfungsämter aufgelöst und sämtliche von ihnen veranstalteten theologischen Kurse und Freizeiten verboten.

RMBlB. S. 1571.

Nr. A. 2579 (Dez. I).

Nr. 115. Betr. Flaggen von Privatpersonen.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes.

Vom 28. August 1937.

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird verordnet:

§ 1.

(1) An regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen sowie an Tagen, an denen zu einer allgemeinen Beflaggung besonders aufgefördert wird, setzen Privatpersonen nur die Reichs- und Nationalflagge. Ausnahmen bestimmt die zur Anordnung einer allgemeinen Beflaggung zuständige Stelle.

(2) Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage nach Abs. 1 sind:

1. der Reichsgründungstag (18. Januar),
2. der Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
3. der Heldengedenkttag (5. Sonntag vor Ostern),
4. der Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
5. der Nationale Feiertag des Deutschen Volkes (1. Mai),
6. der Erntedanktag (1. Sonntag nach Michaelis).

§ 2.

(2) Allgemein verboten ist Privatpersonen das Setzen

1. der gegenwärtigen oder einer früheren Reichskriegsflagge oder sonstiger Flaggen und Fahnen der Wehrmacht,
2. der gegenwärtigen oder einer früheren Reichsdienstflagge oder einer früheren Landesdienstflagge,
3. einer früheren Reichs- oder Landesflagge,
4. einer Kirchenflagge.

(2) Von der Bestimmung des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Bei kirchlichen Feiern können Privatpersonen nur die Reichs- und Nationalflagge zeigen.

(4) Den im Abs. 1 aufgeführten Flaggen stehen solche gleich, die mit ihnen verwechselt werden können.

§ 3.

Die Reichs- und Nationalflagge darf nicht gesetzt werden, wenn der Anlaß oder die Begleitumstände der Flaggensetzung der Würde dieses Symbols nicht entsprechen.

§ 4.

Das Verbot des Sehens von Flaggen umfaßt zugleich das Verbot des Zeigens der entsprechenden Farben.

Berlin, den 28. August 1937.

Der Reichsminister des Innern.
Fried.

Kiel, den 28. September 1937.

Vorstehende Verordnung bringen wir zur Kenntnis. Die bisherigen Bestimmungen betreffend Beflaggung der kirchlichen Gebäude bleiben unverändert in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2545 (Dez. I).

Dr. Rinder.

Nr. 116. Anordnung des Landeskirchenamts über die Zuständigkeit und Tätigkeit der Propsteikirchenbuchämter vom 12. Oktober 1937.

1. Die Erledigung der mit dem Nachweis der Deutschblütigkeit und der Sippenforschung verbundenen Arbeiten ist grundsätzlich Aufgabe der Propsteikirchenbuchämter für den Bereich ihrer Propstei.

Die Kirchengemeinden sind lediglich in folgenden Fällen weiterhin berechtigt, Auszüge aus Kirchenbüchern zu erteilen:

- a) solange in der betr. Propstei ein Propsteikirchenbuchamt noch nicht eingerichtet ist,
 - b) wenn die Auszüge aus Kirchenbuchunifaten*) zu fertigen sind, welche nicht an das Propsteikirchenbuchamt abgeliefert sind und von denen sich auch eine Photokopie nicht bei dem Propsteikirchenbuchamt befindet,
 - c) in allen Fällen, in denen es sich um an den Ortsgeistlichen persönlich gerichtete mündliche Anträge handelt,
 - d) soweit es sich um die Ausstellung von Scheinen zu kirchlichen Zwecken (z. B. Konfirmation, Trauung) handelt.
2. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, sämtliche den Nachweis der Deutschblütigkeit und die Sippenforschung betreffenden Eingänge und Anträge, soweit sie nicht unter 1. a—c fallen, an das zuständige Propsteikirchenbuchamt weiterzuleiten.
Die Weitergabe hat sofort, mindestens aber einmal wöchentlich, zu erfolgen. Die durch die Weitergabe etwa entstehenden Mehrkosten an Porto trägt das Propsteikirchenbuchamt; der Antragsteller darf mit diesen Mehrkosten nicht belastet werden.
 3. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, sämtliche Kirchenbuchduplikate, soweit es sich um abgeschlossene Bände handelt, an das zuständige Propsteikirchenbuchamt abzugeben, und zwar leihweise unter Aufrechterhaltung des Eigentums der Kirchengemeinden. An Stelle der Kirchenbuch-

*) Gegenüber den Kirchenbuchoriginalen sind hierunter nur diejenigen Kirchenbücher zu verstehen, von denen es weder Duplikate noch sonst vollständige Abschriften gibt.

duplikate können bei Einvernehmen zwischen Propsteikirchenbuchamt und Kirchengemeinde die Kirchenbuchoriginale abgegeben werden.

Ob auch die laufenden, noch nicht abgeschlossenen Duplikate abzugeben sind, unterliegt dem Ermessen des Leiters des Propsteikirchenbuchamts. Soweit sie abgegeben sind, ist das Propsteikirchenbuchamt zur ordnungsmäßigen und regelmäßigen Führung dieser Duplikate verpflichtet.

Eine Verpflichtung zur Ablieferung der Kirchenbuchunikate besteht für die Kirchengemeinde nicht. Ihre vorübergehende Ablieferung (bis zu der von dem Landeskirchenamt beabsichtigten Photokopierung) wird jedoch den Kirchengemeinden im Interesse der Erleichterung und Beschleunigung der einschlägigen Arbeiten dringend empfohlen. Die Ablieferung von Registranten wird den Kirchengemeinden ebenfalls dringend empfohlen.

4. Die Propsteikirchenbuchämter haben in ganz besonderem Maße für die feuer sichere Unterbringung der Kirchenbücher Sorge zu tragen.
5. Leiter des Propsteikirchenbuchamts ist der Vorsitzende des Synodalausschusses. Der Leiter des Propsteikirchenbuchamts ernannt mit Zustimmung des Landeskirchenamts einen leitenden Kirchenbuchführer. Dieser ist befugt, Auszüge aus Kirchenbüchern zu beglaubigen und den laufenden Schriftwechsel zu unterzeichnen, soweit nicht der Leiter des Propsteikirchenbuchamts sich die Erledigung vorbehält.
6. Die Propsteikirchenbuchämter führen einheitlich den Namen: „Kirchenbuchamt der Propstei“ (folgt Name der Propstei).
7. Die Propsteikirchenbuchämter führen das Siegel ihrer Propstei.
8. Die Propsteikirchenbuchämter sind verpflichtet, für die Auszüge aus Kirchenbüchern einheitliche Formblätter zu benutzen, die aus gutem Papier hergestellt sind. Jedes Formblatt muß am Kopf die Bezeichnung tragen:

„Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kirchenbuchamt der Propstei“ (folgt Name der Propstei).

Im übrigen müssen die Formblätter den im Gesetz- und Verordnungsblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1935 S. 93 ff. veröffentlichten Formblättern entsprechen, und zwar auch hinsichtlich der Größe.

Bereits vorhandene Formblätter, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nur bis zum 30. Juni 1938 aufgebraucht werden.

Die Bestimmung unter III, 7, Satz 3 der geltenden Gebührenordnung (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1937, S. 54), wonach auf besonderen Antrag an Stelle von Formblattauszügen vollständige, in Wortlaut und Schreibweise getreue Abschriften der Kirchenbucheintragen anzu fertigen sind, wird von vorstehendem nicht berührt. Auch diese Auszüge müssen jedoch am Kopf die oben zitierte Bezeichnung tragen.

9. Die vom Landeskirchenamt am 10. März 1936 unter A. 597 in Abs. 4 getroffene Anordnung, wonach einstweilen von den bei den Propsteikirchenbuchämtern eingehenden Gebühren 15% an die Kirchengemeinden abzuführen waren, wird hierdurch aufgehoben.

Bis auf weiteres verbleibt es bei der am 16. Juli 1937 unter B. 2800 getroffenen Regelung des Landeskirchenamts, wonach die Propsteikirchenbuchämter berechtigt sind, die eingehenden Gebühren für eigene Zwecke zu verwenden, und zwar nach Maßgabe des vom Landeskirchenamt zu genehmigenden Voranschlags.

Sie haben an die Kirchengemeinden ihrer Propstei lediglich den Betrag abzuführen, der dem Durchschnitt der in den Jahren 1930—1932 bei der Kirchengemeinde eingegangenen Ge-

bühren entspricht, soweit dieser Betrag nicht bereits aus den Gebühren für diejenigen Kirchenbuchauszüge bei der Kirchengemeinde eingeht, deren Ausstellung den Kirchengemeinden nach der oben unter 1 a — d getroffenen Anordnung verbleibt.

Bei Vorliegen der zuletzt genannten Voraussetzungen haben die Kirchengemeinden unter Angabe der Durchschnittshöhe der Jahre 1930—1932 und unter Beifügung einer Abrechnung über sämtliche im abgelaufenen Rechnungsjahr von der Kirchengemeinde tatsächlich vereinnahmten Gebühren für kirchliche Scheine bis zum 25. April eines jeden Jahres ihre Forderungen dem Propsteikirchenbuchamt vorzulegen; die Propsteikirchenbuchämter haben bis zum darauffolgenden 1. Juni die den Kirchengemeinden danach zustehenden Beträge diesen zu überweisen.

Bei den Kirchengemeinden eingegangene Gebühren im Sinne vorstehender Bestimmungen sind die bei der Pfarrkasse und der Kirchenkasse insgesamt eingegangenen Gebühren.

Die Anordnung der Abführung weiterer Beträge an die Kirchengemeinden wird geprüft werden, sobald die notwendige Photokopierung von Kirchenbüchern, die mit sehr erheblichen Unkosten verbunden sein wird, durchgeführt ist.

Kiel, den 14. Oktober 1937.

Vorstehende Anordnung des Landeskirchenamts wird hiermit bekanntgegeben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2713 (Dez. VII).

Dr. Rinder.

Nr. 117. Kirchenkollekte für den Gustav Adolf-Verein.

Kiel, den 2. Oktober 1937.

Wir bringen den Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß nach dem für das Kalenderjahr 1937 gültigen Kollektenplan am 23. Sonntag nach Trinitatis, dem Reformationsfest — 31. Oktober 1937 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für den Gustav Adolf-Verein in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Hinsichtlich des Zweckes der diesjährigen Kollekte verweisen wir auf die nachstehende Begründung durch den Vorsitzenden des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins der Evangelischen Gustav Adolf-Stiftung und ersuchen wir die Geistlichen, die Kollekte den Gemeinden auf das wärmste zu empfehlen.

Die Kollektenerträge sind von den Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins der Evangelischen Gustav Adolf-Stiftung, Kiel-Holtenau, Hamburg Nr. 14456, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5189 (Dez. V).

Dr. Rinder.

Siebenbürgen.

Die diesjährige Reformationskollekte für den Gustav Adolf-Verein ist bestimmt worden für die deutsche evangelische Kirche in Siebenbürgen. Seit über 700 Jahren sitzt dort in der Südostecke Europas unter allerhand fremdem Volk eine festgefügte deutsche Bevölkerung von jezt

ca. 250 000 Seelen, bewährt in jahrhundertlangem Kampf für ihr Volkstum. Eigentlich Moselfranken von der Eifel und vom Hunsrück wurden sie unter dem Eindruck der Stärke des sächsischen Stammes und seiner Könige „Sachsen“ genannt. Die alten Kirchenburgen sind Wahrzeichen ihrer Wahrhaftigkeit und der untrennbaren Verbindung von Kirche und Volkstum. Seit der Reformation sind die Siebenbürger Sachsen evangelisch und haben ihren evangelischen Glauben ebenso stark und mannhaft vertreten wie ihr Volkstum.

Der in jahrhundertlangem Kampf bewährten „Sächsischen Nation“ ward durch das Versailler Diktat nochmals ein Kampf um die Selbständigkeit ihres deutschen Volkstums und die Erhaltung ihrer Deutschen Evangelischen Kirche aufgezwungen. Zunächst ward ihnen durch die rumänische „Agrarreform“ buchstäblich der Boden unter den Füßen entzogen, dazu durch allerhand andere rumänische Kulturgefetzgebung schwerste Hemmungen für die Auswirkung ihrer deutschen kulturellen Eigenart bereitet. Es zeigt sich, wie eng die Verbindung von Kirche und Glauben, Volkstum und Kultur dort ist.

Über 60 kleine Gemeinden stehen vor der Aussicht, ihre Schulen schließen, ihre Kirchen verfallen lassen zu müssen. Die größeren Gemeinden haben Kirchensteuern von 200 — 300 %. Der Siebenbürgische Hilfsfonds, den der Gustav Adolf-Verein zur Rettung der Siebenbürger Kirche eingerichtet hat, soll durch unsere diesjährige Reformationskollekte einen starken Zustrom bekommen, damit er leistungsfähig werde, die Siebenbürgische Deutsche Evangelische Kirche vor dem Untergang zu retten.

Janß.

Nr. 118. Kirchenkollekte zum Besten des Erholungsheims „Bredeneef“ bei Preetz i. Holst. und des landeskirchlichen Freizeitenheims in Neufkirchen (Nordangeln).

Kiel, den 13. Oktober 1937.

Wir bestimmen hiermit, daß am 7. November 1937 (24. Sonntag nach Trinitatis) in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Jugend- und Erholungsheims „Bredeneef“ bei Preetz i. Holst. und des landeskirchlichen Freizeitenheims in Neufkirchen (Nordangeln) abgehalten wird.

Wir verweisen dabei auf unsere Bekanntmachungen vom 13. Juni 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1930, S. 104) und vom 20./22. Juli 1936 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1936, S. 62) und ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Landeskirchenkasse Nr. 1065 bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel abzuführen. Die Hälfte des Gesamtertrages ist gemäß Sitzungsbeschluß vom 27. August 1937 für das Erholungsheim „Bredeneef“ bei Preetz i. H. bestimmt und wird von uns mit dieser Zweckbestimmung versehen an den Evgl. Reichsverband weiblicher Jugend e. V. in Berlin-Dahlem überwiesen werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4555 (Dez. V).

Dr. K i n d e r.

Nr. 119. Kirchenkollekte für die Evangelische Landeskirche in Rumänien (Siebenbürgen).

Kiel, den 14. Oktober 1937.

Einer Bitte des Kirchlichen Außenamtes der Deutschen Evangelischen Kirche folgend ordnen wir hiermit an, daß am 14. November 1937 (25. Sonntag nach Trinitatis) in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für die Evangelische Landeskirche A. B. in Rumänien (Siebenbürgen) abzuhalten ist.

Der Gesamtertrag soll lebensnotwendigen Zwecken der Evangelischen Kirche in Rumänien nutzbar gemacht werden. Einmal soll ein bescheidenes Arbeitsheim zur Abhaltung verschiedener, im Interesse der volksgläubigen Aufbauarbeit und der evangelischen Volksmission notwendigen Kurse in der Nähe von Hermannstadt errichtet werden, zum andern handelt es sich darum, die dringend notwendige Erweiterung des bekannten Evangelischen Diasporaheimes (Schülerheimes) in Hermannstadt zu ermöglichen. Im Jahre 1936 betrug die Zahl der Böglinge (Schüler) dieses Heimes 160. Von Jahr zu Jahr wächst jedoch die Zahl der deutschen Siedler in den fremden Gebieten der Rumänen und Magyaren und damit die Zahl der Kinder, die im Heim um Aufnahme bitten. Das Betrübliche, ja geradezu Erschütternde bei der Arbeit ist die Tatsache, daß in Ermangelung der Mittel und damit der Unterbringungsmöglichkeiten nur ein Teil der Kinder im schulpflichtigen Alter aufgenommen werden können. Im September des letzten Jahres mußten mehr als 200 Gesuche zurückgestellt werden, d. h. mehr als 200 gesunde deutsche evangelische Kinder mußten den magyarschen und rumänischen Schulen preisgegeben werden. Ein Teil dieser Kinder wird dem Deutschtum verloren gehen, wenn nicht geholfen wird.

Aus diesen Gründen ist eine Erweiterung des Schülerheimes zu Hermannstadt unumgänglich notwendig geworden.

Die Kollektenerträge sind von den Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung an unsere Landeskirchenkasse auf deren Konto 1065 bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel zu überweisen. Der Gesamtertrag wird von uns dem Kirchlichen Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin überwiesen werden, das die Transferierung der Mittel in die Hand nehmen wird.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5560 (Dez. V).

Dr. Kinder.

Nr. 120. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Arbeit zum Schutze sittlich Gefährdeter.

Kiel, den 14. Oktober 1937.

Wir bringen den Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Bußtage, in diesem Jahre am 17. November, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Arbeit zum Schutze sittlich Gefährdeter abzuhalten ist.

Aus den aufkommenden Mitteln sollen wie in den Vorjahren vorzugsweise die Bahnhofsmission, die Heime und Herbergen der Stadtmission und die Seemannsmission Unterstützung und Förderung ihrer Arbeit auf dem Gebiet bewahrender Fürsorge erfahren.

Die Erträge sind durch die Pröpste (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse in Kiel bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel abzuführen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5557 (Dez. V).

Dr. Rinder.

Nr. 121. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 2. Oktober 1937.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Wintersemester 1937/38 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgesuche müssen spätestens bis zum 10. November 1937 bei uns eingegangen sein.

Berücksichtigt werden bei der Verleihung nur solche Bewerber, die Theologie im Hauptfach studieren, auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät immatrikuliert sind und die sich im 4. bis 8. theol. Semester (ausschließlich reiner Sprachsemester) befinden. Exmatrikulierte sowie Immatrikulierte, die zu Hause arbeiten, können nicht berücksichtigt werden.

Es können ferner nur solche Bewerber berücksichtigt werden, die Schleswig-Holsteiner sind.

Die Bewerber müssen in ihrem selbst zu schreibenden Bewerbungsgesuch erklären, daß die vorstehend genannten Voraussetzungen für die Verleihung eines Stipendiums bei ihnen vorliegen und daß sie das 1. theol. Examen in Kiel ablegen wollen.

Wer das 1. theol. Examen nicht bestanden hat, kann sich nicht wieder um ein Stipendium bewerben.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. ein amtlicher Bedürftigkeitsnachweis, aus dem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und seines Unterhaltspflichtigen hervorgehen,
2. Defanatsprüfungs- oder Vorlesungszeugnisse, durch welche gute Leistungen in dem der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Studiensemester nachgewiesen werden,
3. eine Erklärung, nach deren Inhalt der Bewerber sich für den Fall, daß er die 1. theol. Prüfung nicht in Kiel ablegt, zur Rückzahlung der ihm gewährten Stipendienmittel verpflichtet.

In dem Gesuch ist besonders anzugeben:

1. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (evtl. Bankkonto);
2. Geburtstag und Geburtsort;
3. Ort des selbständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes der Eltern;
4. wo der Bewerber erzogen ist und welche Schule er absolviert hat;
5. in welches theologisches Studiensemester er eintritt;
(wie viele sind davon reine Sprachsemester?);
6. wo er im Wintersemester 1937/38 studiert;
7. welches der Stand seiner Eltern ist;
8. wieviel unversorgte Geschwister er hat;
9. wie hoch die elterlichen und sonstigen Unterstützungen pro Semester sind;

10. welche sonstigen Stipendien er genießt;
11. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das kommende Semester gesichert oder beantragt ist;
12. ob der Bewerber schon in früheren Semestern Stipendiengesuche bei dem unterzeichneten Landeskirchenamt eingereicht hat und wie diese beschieden wurden.

Gesuche mit lückenhaften Angaben bezw. denen die erforderlichen Anlagen nicht beigelegt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. Rinder.

Nr. C. 5193 (Dez. VI).

Nr. 122. Kunst und Kirche.

Riel, den 30. September 1937.

In neuer Gestalt erscheint jetzt die Zeitschrift „Kunst und Kirche“. Sie wird vom Kunst- dienst und dem Verein für religiöse Kunst herausgegeben und will in erster Linie der Kirche und der deutschen evangelischen Pfarrerschaft dienen. Durch grundsätzliche und praktisch-beratende Beiträge mit reichem Abbildungsmaterial, durch Berichte über Neubauten, Ausstellungen, Vorträge, neue Ausgrabungen, über neue Bücher und wichtige Zeitschriftenaufsätze will „Kunst und Kirche“ einen Überblick über den Stand und die Möglichkeiten der gegenwärtigen kirchlichen Kunst vermitteln.

Wir empfehlen den Bezug der Zeitschrift und haben gegen einen Bezug auf Kosten der Kirchenassen keine Bedenken.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. Rinder.

Nr. C. 4486 (Dez. IV).

Nr. 123. Empfehlenswerte Schriften.

Riel, den 7. Oktober 1937.

Georg Buchwald: „Luthers ewiges Wort“ (Wartburg-Verlag Eisenreich & Co., Köln), Ganzleinen 16 R.M. Der bekannte Lutherforscher Georg Buchwald legt in diesem umfangreichen Buch Abschnitte aus Luthers Werken, Aussprüche und Briefauszüge vor, die er unter bestimmten Gesichtspunkten zusammenfaßt. Luther ist häufig mißverstanden worden und wird es auch in unserer Zeit noch. Da kann dieses Buch durch seine sorgfältige Bearbeitung von Lutherworten ein Wegweiser und Helfer sein, um zum rechten Verständnis des Reformators zu kommen. Die christliche Gemeinde, der Staat, Arbeit und Beruf, Ehe und Familie, alles das wird im Spiegel der Lutherworte gesehen. In einem Anhang sind in sich abgerundete Teile von Luthers Predigten für alle Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres enthalten. Das Buch ist ausgestaltet mit 24 Bildtafeln, hauptsächlich zeitgenössischen Bildern aus der Reformationszeit.

Die Anschaffung können wir den Geistlichen nur empfehlen.

Nr. A. 2544 (Dez. I).

Personalien.

Der Konsistorialassessor Dr. jur. Wundram ist mit Wirkung vom 20. September 1937 zum kommissarischen Konsistorialrat ernannt.

Der kommissarische Oberkonsistorialrat Galsmann ist aus seiner Tätigkeit im Landeskirchenamt mit dem 25. September 1937 ausgeschieden.

Berufen: am 21. September 1937 der bisherige Provinzialvikar Pastor Hans Horstmann in Borby in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide.

Eingeführt: am 12. September 1937 der bisherige Provinzialvikar Pastor Theo Böttcher in Fahretoft als Pastor der Kirchengemeinde Fahretoft;
am 10. Oktober 1937 der Pastor Friedrich Reimers, bisher in Eddelaf, als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln;
am 10. Oktober 1937 der Pastor Meno Hach, bisher in Ladelund, als Pastor der III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri, Flensburg;
am 10. Oktober 1937 der Pastor Hermann Jungclaussen, bisher in Münster/Westf., als Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai I in Kiel.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Januar 1938 Pastor Cornelius Ketels in Altona-Ottensen, Christiansgemeinde II Nord.

Gestorben: am 17. September 1937 Pastor i. R. Eduard Fahlberg in Wandsbek. Der Verstorbene war vom 17. Januar 1915 bis zu seiner zum 1. September 1936 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der II. Pfarrstelle in Wandsbek.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligengeist in Kiel wird hiermit erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besoldung erfolgt nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen, Ortsklasse A. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerber wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften an den Synodalausschuß in Kiel, Kirchhofallee 61, bis zum 6. November 1937 einsenden.

Die 2. Pfarrstelle an der Christianskirche in Altona (Nordbezirk) ist zum 1. Januar 1938 neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung. Sonderklasse mit Dienstaufwandsentschädigung. Schönes, geräumiges Pastorat. Die Gemeinde zählt 6500 Seelen. Der Inhaber muß sich eine evtl. später kommende Neueinteilung des Gemeindebezirks gefallen lassen. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Zeugnissen und genauen Angaben der Familienverhältnisse sind bis zum 15. Dezember 1937 an den Synodalausschuß der Propstei Altona, b. d. Johanneskirche 10, einzureichen.

Die Pfarrstelle in Jevenstedt wird zum 1. März 1938 frei und hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besoldung erfolgt nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen, Ortsklasse D. Haus und Garten vorhanden. Rendsburg ist mit der Kleinbahn in 20 Minuten zu erreichen. Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf werden innerhalb sechs Wochen vom 1. Oktober 1937 ab an den Synodalausschuß in Rendsburg erbeten.

Nr. 124. Kirchliche Statistik der Provinz Schleswig-

Laufende Nummer	Gropftei	Seelenzahl (nur Evang.)	Geburten					
			Gesamt- zahl	aus rein evang. Ehen	aus religionsverschiedenen Ehen *)			
					evang.= katholisch	evang.= sonst- christlich	evang.= jüdisch	evang.= sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Eiderstedt	14 861	320	298	2	1	—	5
2	Flensburg	78 999	1 602	1 460	38	—	—	19
3	Hütten	46 230	898	822	12	1	—	13
4	Husum-Bredstedt . . .	45 618	1 096	1 037	17	3	—	5
5	Nordangeln	24 955	444	420	3	—	—	1
6	Schleswig	45 523	1 026	945	16	5	—	6
7	Südangeln	29 545	594	547	13	—	—	1
8	Südtondern	36 658	916	865	14	2	—	6
	Herzogtum Schleswig	322 369	6 896	6 394	115	12	—	56
9	Altona	171 767	2 133	1 623	133	9	—	120
10	Kiel	231 532	4 276	3 488	161	1	—	92
11	Münsterdorf	51 127	1 021	954	12	2	—	9
12	Neumünster	84 780	1 814	1 624	53	5	—	21
13	Norderdithmarschen . .	42 413	1 016	942	9	3	—	9
14	Oldenburg	45 247	1 042	946	5	—	—	3
15	Pinneberg	139 458	1 891	1 642	85	18	—	88
16	Plön	47 500	948	884	2	—	—	4
17	Ranzau	59 922	1 248	1 148	21	7	—	22
18	Rendsburg	72 958	1 590	1 474	22	—	—	8
19	Segeberg	49 163	982	883	10	1	—	18
20	Stormarn	149 191	2 191	1 892	93	27	—	74
21	Süderdithmarschen . . .	57 094	1 331	1 240	15	2	—	12
	Herzogtum Holstein	1 202 182	21 483	18 740	621	75	—	480
22	Lauenburg	55 862	1 004	902	24	1	—	21
	Herzogtum Schleswig	322 369	6 896	6 394	115	12	—	56
	Landeskirche	1 580 383	29 383	26 036	760	88	—	557

*) Vergl. den mit unserer Rundverfügung vom 23. Juli 1937 — A 1996 — bekanntgegebenen Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 18. Juni 1937 — I B 1 3/235 —, veröffentlicht im RMBlB. 1937, S. 1011.

Solstein für das Jahr 1936.

unehelich von evang. Müttern	Taufen							auf 100 Geburten entfallen Taufen	
	Gesamtzahl	aus rein evang. Ehen	aus religionsverschiedenen Ehen*)				unehelich von evang. Müttern	in rein ev. Ehen	von Un- ehelichen
			evang.= katholisch	evang.= sonst- christlich	evang.= jüdisch	evang.= sonstige			
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
14	277	267	1	1	—	2	6	90	43
85	1 428	1 319	21	—	—	11	77	90	91
50	871	819	3	1	—	9	39	99,7	78
34	1 002	963	11	—	—	—	28	93	82
20	435	415	4	—	—	—	16	99	80
54	925	875	9	—	—	6	35	91	69
33	595	561	6	—	—	1	27	94	82
29	849	807	15	2	1	—	24	93	83
319	6 382	6 026	70	4	1	29	252	94,24	79,00
248	2 219	1 953	51	2	1	53	159	120	64
534	3 817	3 211	85	5	—	113	403	92	76
44	951	895	6	—	—	15	35	94	80
111	1 592	1 469	33	—	—	33	57	90	51
53	883	829	6	—	—	10	38	88	72
88	971	902	7	—	—	2	60	95	68
58	2 307	2 095	55	5	—	95	57	128	99
58	930	856	5	—	—	6	63	97	108
50	1 196	1 145	12	1	—	10	28	99,7	56
86	1 481	1 399	14	1	—	2	65	95	77
70	907	843	7	—	—	3	54	95	77
105	2 236	2 075	34	—	1	55	71	107	68
62	1 236	1 177	12	—	—	15	32	95	52
1 567	20 726	18 849	327	14	2	412	1 122	100,58	71,60
56	1 012	930	12	1	—	13	56	103,08	100
319	6 382	6 026	70	4	1	29	252	94,24	79,00
1 942	28 120	25 805	409	19	3	454	1 430	99,11	73,63

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Laufende Nummer	Pfarrei	Zeit der Taufe			Taufverfügungen	Ehe	
		in den ersten 6 Wochen	zwischen 6 Wochen und 1 Jahr	später als 1 Jahr		Gesamt- zahl	rein evang. Ehen
		20	21	22		24	25
1	Eiderstedt	60	208	9	—	123	117
2	Flensburg	402	951	75	—	695	655
3	Hütten	202	627	42	—	481	453
4	Husum-Bredstedt . . .	551	447	4	—	444	430
5	Nordangeln	234	195	6	—	222	219
6	Schleswig	347	546	32	—	403	379
7	Südangeln	257	334	4	—	297	283
8	Südtondern	339	492	18	1	345	330
	Herzogtum Schleswig	2 392	3 800	190	1	3 010	2 866
9	Altona	254	1 287	678	—	1 461	1 119
10	Kiel	1 119	2 271	427	—	1 960	1 721
11	Münsterdorf	194	710	47	—	515	490
12	Neumünster	246	1 204	142	—	868	797
13	Norderdithmarschen . .	186	650	47	—	427	413
14	Oldenburg	170	725	26	—	379	370
15	Pinneberg	269	1 648	390	—	1 190	1 057
16	Plön	199	697	34	—	476	466
17	Ranzau	227	885	84	1	566	528
18	Rendsburg	439	979	63	—	658	630
19	Segeberg	187	698	22	—	443	428
20	Stormarn	238	1 436	562	—	1 328	1 137
21	Süderdithmarschen . .	308	889	39	—	604	573
	Herzogtum Holstein	4 036	14 129	2 561	1	10 875	9 729
	Lauenburg	309	665	38	—	506	482
22	Herzogtum Schleswig	2 392	3 800	190	1	3 010	2 866
	Landeskirche	6 737	18 594	2 789	2	14 391	13 077

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Eheschließungen			Trauungen				
religionsverschiedene Ehen *)			Gesamtzahl	rein evang. Ehen	Trauungen von religionsverschiedenen Ehen *)		
evang.= katholisch	evang.= sonst- christlich	evang.= sonstige			evang. katholisch	evang.= sonst- christlich	evang.= sonstige
26	27	29	30	31	32	33	35
3	—	3	109	108	—	—	1
29	2	9	595	576	18	1	—
26	1	1	430	415	14	1	—
11	—	3	430	425	5	—	—
—	—	3	212	212	—	—	—
16	3	5	371	361	9	1	—
13	—	1	281	273	8	—	—
13	—	2	331	319	12	—	—
111	6	27	2 759	2 689	66	3	1
134	21	187	921	880	38	3	—
112	3	124	1 470	1 409	55	6	—
18	1	6	453	443	10	—	—
43	4	24	700	681	17	2	—
6	—	8	377	372	5	—	—
4	2	3	351	349	2	—	—
66	6	61	964	937	25	1	1
7	—	3	440	428	12	—	—
20	4	14	504	495	8	—	1
18	3	7	629	615	12	2	—
7	2	6	398	397	1	—	—
99	6	86	899	869	25	4	1
15	1	15	561	553	8	—	—
549	53	544	8 667	8 428	218	18	3
17	2	15	468	457	10	1	—
111	6	27	2 759	2 689	66	3	1
677	61	576	11 894	11 574	294	22	4

*) Vergl. den mit unserer Rundverfügung vom 23. Juli 1937 — A 1996 — bekanntgegebenen Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 18. Juni 1937 — I B 1 3/235 —, veröffentlicht im RMBl. i. B. 1937, S. 1011.

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Laufende Nummer	P ropflei	auf 100 rein evangel. Eheschließungen ent- fallen Trauungen	Zeit der Trauungen		Trauungsverlagungen	Sterbefälle (ohne Totgeburten)	Beerdigungen mit kirchl. Mitwirkung				
			binnen 1 Monat nach der Eheschließung	später als 1 Monat			Gesamt- zahl	Selbstmörder	ungetaufte Kinder unter 1 Jahr	Totgeburten	Feuerbestattungen
		36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
1	Eiderstedt	92	109	—	1	193	199	2	1	4	7
2	Flensburg	88	582	13	1	1 027	872	13	3	3	3
3	Hütten	87	423	7	1	426	531	4	6	1	9
4	Husum-Bredstedt . . .	99	421	9	—	534	500	11	1	10	—
5	Nordangeln	97	208	4	2	250	308	1	11	3	—
6	Schleswig	95	364	7	1	714	573	10	8	5	—
7	Südangeln	96	278	3	2	311	341	7	3	3	—
8	Südtondern	97	321	10	2	419	417	11	3	3	5
	Herzogt. Schleswig	93,82	2706	53	10	3 874	3 741	59	36	32	24
9	Altona	79	854	67	1	1 943	1 348	22	33	1	85
10	Kiel	82	1417	53	1	2 439	2 178	52	30	—	389
11	Münsterdorf	98	449	4	1	640	630	15	10	3	4
12	Neumünster	88	681	19	—	1 101	841	15	4	1	3
13	Norderdithmarschen . .	90	375	2	—	510	500	12	22	3	1
14	Oldenburg	94	351	—	1	624	607	8	12	1	2
15	Pinneberg	90	927	37	—	1 230	1 333	34	7	1	25
16	Plön	92	436	4	—	520	523	13	5	1	4
17	Ranzau	94	485	19	—	751	709	13	10	3	4
18	Rendsburg	98	622	7	—	804	870	24	19	5	7
19	Segeberg	93	393	5	1	600	561	13	8	3	—
20	Stormarn	77	850	49	—	1 241	1 232	36	11	—	22
21	Süderdithmarschen . .	93	558	3	1	683	704	19	20	2	—
	Herzogt. Holstein	86,53	8398	269	6	13 086	12 036	276	191	24	546
22	Lauenburg	94,81	461	7	—	632	674	20	7	2	8
	Herzogt. Schleswig	93,82	2706	53	10	3 874	3 741	59	36	32	24
	Landeskirche	88,51	11 565	329	16	17 592	16 551	355	234	58	578

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Beerdigungen ohne kirchliche Mitwirkung						Abendmahlsgäste					
Gesamt- zahl	Selbstmörder	ungetaufte Kinder unter 1 Jahr	Totgeburten	sonstige	Von 100 Beerdigungen blieben ohne kirchliche Mitwirkung	überhaupt			ohne die Konfirmanden und deren Angehörige		
						männlich	weiblich	zu- sammen	männlich	weiblich	zu- sammen
46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
8	—	4	4	—	4	510	745	1 255	196	394	590
72	1	21	43	7	8	3 595	7 146	10 741	2 294	5 476	7 770
48	1	21	23	3	8	1 612	2 235	3 847	713	1 034	1 747
30	1	17	7	—	6	3 903	4 861	8 764	2 678	3 498	6 176
4	—	2	2	—	1	2 401	3 350	5 751	1 894	2 744	4 638
51	—	16	28	7	8	2 848	4 050	6 898	1 854	2 822	4 676
17	—	4	13	—	5	1 956	2 593	4 549	1 383	1 962	3 345
25	—	8	10	7	6	2 170	3 238	5 408	1 436	2 310	3 746
255	3	93	130	24	6,4	18 995	28 218	47 213	12 448	20 240	32 688
659	24	136	69	430	30	3 085	6 409	9 494	1 720	3 889	5 609
312	14	98	52	148	13	3 792	7 116	10 908	1 582	3 893	5 475
62	—	29	26	7	9	1 859	2 973	4 832	965	1 932	2 897
183	5	50	51	77	8	2 972	4 671	7 643	1 741	2 850	4 591
51	1	24	19	7	9	2 005	2 588	4 593	1 153	1 561	2 714
49	1	18	26	4	7	1 724	2 335	4 059	588	843	1 431
135	—	61	45	29	9	3 457	6 521	9 978	1 734	3 906	5 640
46	—	24	18	4	8	2 183	2 921	5 104	887	1 527	2 414
70	—	25	35	10	9	2 851	4 405	7 256	1 865	2 978	4 843
76	2	24	40	10	8	4 784	6 585	11 369	3 403	4 924	8 327
40	—	15	21	4	7	2 009	2 881	4 890	972	1 618	2 590
169	3	63	25	78	12	3 080	5 400	8 480	1 284	2 720	4 004
80	2	34	41	3	12	2 518	3 898	6 416	1 417	2 384	3 801
1 932	52	601	468	811	15,4	36 319	58 703	95 022	19 311	35 025	54 336
45	2	8	23	12	6,2	5 607	7 362	12 969	4 841	6 504	11 345
255	3	93	130	24	6,4	18 995	28 218	47 213	12 448	20 240	32 688
2 232	57	702	621	847	11,9	60 921	94 283	155 204	36 600	61 769	98 369

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Laufende Nummer	P r o p s t e i	Privatkommunionen	Auf 100 Ev. entfallen Abendmahls- gäste		Auf 1 männl. Abend- mahls-gast entfallen weibliche	Konfirmanden						Konfirmations- verlagungen
			nach Sp. 54	nach Sp. 57		Gesamtzahl	aus religionsversch. Ehen *				uneheliche von evangel. Müttern	
							evang.-katholisch	evang.-sonst- christlich	evang.-jüdisch	evang.-sonstige		
58	59	60	61	62	63	64	65	66	66 a	67		
1	Eiderstedt	36	8,46	3,98	2,0	287	—	—	—	—	6	—
2	Flensburg	800	13,60	9,88	2,0	1 382	18	—	—	5	24	—
3	Hütten	121	8,82	3,78	1,5	912	8	4	—	12	27	—
4	Husum-Bredstedt . . .	543	19,01	13,54	1,3	933	3	1	—	—	19	3
5	Nordangeln	364	23,06	18,59	1,5	431	1	—	—	1	5	—
6	Schleswig	336	15,15	10,27	1,5	986	4	—	1	—	32	1
7	Südangeln	222	15,40	11,32	1,4	570	2	3	—	—	24	—
8	Südtondern	312	14,75	10,11	1,6	703	4	—	—	2	11	—
	Herzogtum Schleswig	2734	14,61	10,11	1,63	6 204	40	8	1	20	148	4
9	Altona	46	5,58	3,27	2,3	2 378	40	5	1	56	89	2
10	Kiel	637	4,71	2,86	2,5	3 626	101	5	1	124	83	4
11	Münsterdorf	251	9,45	5,84	2,0	945	10	—	—	13	17	—
12	Neumünster	410	9,02	5,42	1,6	1 592	22	—	—	9	11	3
13	Norderdithmarschen .	85	11,08	6,40	1,4	872	2	—	—	2	27	—
14	Oldenburg	86	8,97	3,16	1,4	960	4	—	—	—	56	—
15	Pinneberg	293	7,16	4,04	2,2	2 265	37	5	1	55	30	7
16	Plön	264	10,75	5,08	1,4	983	6	—	—	1	39	2
17	Ranzau	161	12,11	8,08	1,6	1 241	8	—	—	7	37	—
18	Rendsburg	787	15,28	11,41	1,4	1 514	8	—	1	1	43	1
19	Segeberg	126	9,95	5,27	1,4	926	3	—	—	—	38	1
20	Stormarn	200	5,68	2,68	2,1	2 278	28	3	—	55	56	4
21	Süderdithmarschen .	320	11,24	6,66	1,7	1 211	13	—	1	6	18	—
	Herzogtum Holstein	3666	7,90	4,52	1,81	20 791	282	18	5	329	544	24
22	Lauenburg	793	23,22	20,31	1,4	1 025	10	1	—	15	32	3
	Herzogtum Schleswig	2734	14,61	10,11	1,63	6 204	40	8	1	20	148	4
	Landeskirche	7193	9,82	6,29	1,70	28 020	332	27	6	364	724	31

*) Vergl. den mit unserer Rundverfügung vom 23. Juli 1937 — A 1996 — bekanntgegebenen Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 18. Juni 1937 — I B 1 3/235 —, veröffentlicht im RMBlB. 1937, S. 1011.

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Übertritte zur Landeskirche				Austritte aus der Landeskirche				Zahl der Gemeinden [in eckigen Klammern Zahl der Teilnehmer], in denen gehalten sind:				
Katholiken	sonstige Christen	Juden	Sonstige (in Klammern Nichttritte)	zu den Katholiken	zu sonstig. Christen	zum Judentum	Sonstige oder unbekannt wohin	Kindergottesdienste		Christenlehre	Jugend- gottesdienste	
								ohne Gruppen- system(einschl. Kinderlehre)	mit Gruppen- system		von der Gemeinde	von anderer Seite
68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
2	1	—	2 (2)	—	—	—	16	12 [215]	2 [100]	—	—	—
7	3	—	31 (31)	—	6	—	318	8 [322]	7 [1178]	—	1	—
3	4	—	22 (21)	1	3	—	67	7 [172]	6 [240]	—	3	—
2	—	—	7 (7)	—	—	—	66	12 [507]	4 [515]	—	2	—
3	1	—	2 (2)	—	—	—	8	12 [374]	4 [224]	—	1	—
7	1	2	7 (7)	2	—	—	68	7 [204]	3 [257]	—	2	—
4	—	—	1 (1)	—	6	—	8	20 [516]	1 [44]	—	2	—
2	—	—	8 (8)	—	1	—	50	18 [1046]	5 [292]	—	3	—
30	10	2	80 (79)	1	16	—	601	96 [3356]	32 [2850]	—	14	—
39	1	1	270 (270)	—	—	—	643	—	9 [1358]	—	3	—
88	5	—	281 (246)	2	—	—	1336	8 [411]	21 [1962]	—	1	—
5	—	—	25 (24)	—	1	—	66	11 [290]	5 [299]	—	—	—
12	3	—	72 (72)	—	—	—	207	6 [217]	6 [842]	—	3	—
8	5	—	21 (21)	—	—	—	110	6 [212]	2 [155]	—	3	—
3	1	—	4 (3)	—	—	—	66	8 [303]	4 [431]	—	1	—
31	8	—	124 (116)	—	—	—	399	10 [651]	8 [763]	—	5	—
9	—	—	3 (3)	—	—	—	79	12 [370]	1 [90]	—	3	—
7	2	—	26 (24)	1	—	—	124	8 [384]	4 [510]	—	—	—
8	—	—	15 (14)	—	1	—	173	7 [220]	7 [484]	—	—	—
—	2	—	10 (8)	—	5	—	194	7 [170]	3 [84]	—	4	—
30	3	—	113 (100)	—	4	—	456	9 [380]	6 [564]	—	2	—
9	—	—	19 (19)	—	—	—	119	9 [356]	2 [121]	—	1	—
249	30	1	983 (930)	3	11	—	3972	101 [3964]	78 [7663]	—	26	—
8	1	—	33 (30)	1	—	—	158	18 [540]	4 [225]	—	1	—
30	10	2	80 (79)	1	16	—	601	96 [3356]	32 [2850]	—	14	—
287	41	3	1096(1039) ¹⁾	5	27 ²⁾	—	4731 ³⁾	215 [7860]	114 [10738]	—	41	—

¹⁾ Dazu 2 Kinder. — ²⁾ Dazu 2 Kinder. — ³⁾ Dazu 60 Kinder.

(Fortsetzung zu vorstehender Tabelle.)

Sonstiges.

(Amtshandlungen an Nichtevangelischen.)

1. Getauft:

Kind katholischer Eltern	1
Kinder sonst-christlicher Eltern	5
Kinder sonstiger Eltern	106
Kinder unbekannter Herkunft	3
Kinder aus katholisch-nichtchristlichen Ehen	3
Uneheliche Kinder katholischer Mütter	7
Uneheliche Kinder sonstiger Mütter	2
Erwachsene	71

2. Konfirmiert:

Kinder katholischer Eltern	9
Kinder sonst-christlicher Eltern	3
Kinder sonstiger Eltern	206
Kind aus katholisch-sonstchristlicher Ehe	1
Kinder aus katholisch-nichtchristlichen Ehen	4
Uneheliche Kinder katholischer Mütter	2
Uneheliches Kind einer griechisch-katholischen Mutter	1
Uneheliche Kinder sonstiger Mütter	2
Erwachsene	234

3. Kirchlich beerdigt:

Katholiken	31
Sonstige Christen	5
Nichtchristen	11

Für die Richtigkeit nach den Unterlagen:

P. i. R. Bredereff, Statistikpfarrer.

Kronshagen, 7. Juni 1937.

Kiel, den 8. Oktober 1937.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3806 (Dez. VII).

Dr. Kinder.